



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 21. Nov. 1995

Nr. 1199

Baulinienplan "Auerbach" / EG Eschenz / Genehmigung

Mit Schreiben vom 24. August 1995 ersucht der Gemeinderat Eschenz um Genehmigung des Baulinienplanes "Auerbach". Im Planungsbericht wird die Festlegung der Baulinien mit Überbauungsabsichten begründet. Der Baulinienplan "Auerbach" regelt den Gewässerabstand zwischen der Unter-eschenzerstrasse und dem Nili durch besondere Baulinien gemäss § 31 lit. c BauG. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind keine Vorbehalte angebracht worden. Indessen sind die Baulinienabschlüsse durch die merkwürdigen "Baulinienschwänze" zweifelsohne untypisch bzw. nicht sachgerecht. Die Baulinien sollten geradewegs bis zu den verschiedenen Strassengrenzen führen. Für Bauten in der Nähe von Strassen gilt der gesetzlich vorgeschriebene Strassenabstand.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Eschenz am 12. Juni 1995 beschlossene Baulinienplan "Auerbach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschenz, 8264 Eschenz, unter Beilage von zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber